

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 498 - 499

Erman, H.: *Thomas, Paul, Observations sur les actions  
'in bonum et aequum conceptae'*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geben, jeden Prozess unter Ausschaltung der Praefecten in Rom selbst anhängig zu machen. Die Praefecturen stellen eine Einrichtung dar, die nach drei Seiten hin Beschränkungen unterlag. Sie sind immer nur für Gemeinden von Bürgern, gleichviel ob mit oder ohne suffragium, begründet worden. Topographisch ferner liegen sie alle innerhalb zweier concentrischer Kreise um Rom, und chronologisch endlich umfasst die Einrichtung nur ein und ein halbes Jahrhundert: die älteste Praefectur datirt vom Jahre 436, frühestens 401; die jüngste vom Jahre 571.

Den Schluss des Buches bildet die Darstellung der Jurisdiction der Provinzialstatthalter, die nach Girard eigentlich nur die Erben der Generäle gewesen sind.

Münster i. W.

Hugo Krüger.

Thomas, Paul (Dr. iur. u. Advokat in Paris). Observations sur les actions 'in bonum et aequum conceptae' (S. A. aus Nouvelle Revue historique de droit français et étranger). Paris 1901. 44 p.

Eine tüchtige Arbeit aus dem von dem Pariser Romanisten Audibert (früher in Lyon) begründeten römisch-rechtlichen Seminar; m. W. dem ersten in Frankreich.<sup>1)</sup>

Das Problem der 'in bonum et aequum' formulirten Klagen wird klar, umfassend und einsichtsvoll erörtert und folgendes, in manchen Einzelheiten neue Ergebniss gut begründet:

---

<sup>1)</sup> Zur Vorgeschichte dieser Neuerung im französischen Rechtsunterricht sei erwähnt, dass Professor Audibert 1896 in dem Bulletin de la société des amis de l'Université de Lyon, welcher ich seit 1890 (diese Zeitschrift XI 224 f.) officiell als 'ami' nahestehe, die mehrfach eigenartigen Einrichtungen meines damals gerade zehnjährigen Lausanner Seminars besprach, mit seiner gleichmäßigen Richtung auf Recht und Leben der Römer (eine Probe: der servus vicarius) und daher mit Lesung juristischer und litterarischer Texte in jeder Sitzung. Er schloss seine Besprechung mit den Worten: 'Le système allemand du séminaire offre . . . un modèle qu'il serait difficile de reproduire servilement, mais qu'il n'est peut-être pas impossible d'adapter aux conditions spéciales de l'enseignement juridique dans nos Facultés françaises. C'est cette adaptation du séminaire germanique à un milieu français, du moins par la langue, qu'a tentée avec succès M. Erman, et c'est pourquoi il nous a semblé utile d'attirer l'attention sur cet heureux et encourageant essai.' — Das Lausanner 'Séminaire romain', was übrigens von Professor Herzen, einem langjährigen früheren Mitglied, unverändert weitergeführt wird, ist also vielleicht nicht unbetheiligt an der hochehrwürdigen Einbürgerung der Seminarien in Frankreich, wie ja Lausanne's Beispiel und Erfolg auch die vor wenigen Jahren noch völlig undenkbare Einführung juristischer Vorlesungen in deutscher Sprache in Genf und Grenoble veranlasste. So ist denn doch Einiges von dem Ztschr. XI 224 Gewünschten: Förderung des französischen 'neidlosen Zusammenarbeitens und Austauschens mit der deutschen Wissenschaft', durch neunzehnjährige stille Arbeit vom Wort zur That geworden.

In bonum et aequum waren formulirt die actiones: iniuriarum; sepulcri violati; funeraria; de effusis und de feris im Fall der Verwundung eines Freien; gegen den iudex qui litem suam fecit; rei uxoriae und de moribus mulieris; sowie vielleicht auch die (ursprüngliche) actio negotiorum gestorum.

Die Klagen in bonum et aequum sind durchweg prätorisch mit formula in factum concepta. Nur dass für einzelne dieselbe Weiterentwicklung sicher oder wahrscheinlich ist, die G. IV 47 für depositum und commodatum zeigt, dass nämlich eine Civilklage auf oportere ex fide bona an die Seite und schliesslich an die Stelle der ursprünglichen prätorischen Klage mit formula in factum concepta trat, so jedenfalls bei negotiorum gestio und actio rei uxoriae. Dass, soweit diese Parallelformeln ex fide bona sich ausbildeten, der ursprünglich schroffe Gegensatz zwischen unsern Klagen in bonum et aequum und denen ex fide bona sich mildern musste, hätte Verf. bei der Darlegung dieses Gegensatzes erwähnen sollen.

Während die bonae fidei actio in der intentio, d. h. schon für das 'Ob' der Verurtheilung auf die Billigkeit abstellt, steht bei unseren Formeln das 'aequum et bonum' erst in der condemnatio. Die Billigkeit wirkt hier also nur für das 'Wieviel', nicht auch für das 'Ob' der Verurtheilung. Daher die in dem Urtheilsspruch des Marius (de moribus mulieris) hervortretende Folge, dass bei billigkeitswidriger Klage nicht Freisprechung erfolgte, sondern Verurtheilung (wegen Wahrheit der intentio in factum), aber Verurtheilung nur für 1 Sesterz: 'verdict: For the plaintiff; Damages one farthing' in der von Keller A. 789 daneben gestellten Parallelbildung des englischen Civilprozesses. Unsere Klagen greifen grundsätzlich nur da Platz, wo kein Vermögensschaden in Frage steht, wohl aber die Verletzung einer Person und Genugthuung für gekränkte Gefühle. So waren sie ursprünglich durchweg poenal (so auch die funeraria: Nichtbegraben ein Delikt des Erben), doch schliff sich dieser Charakter bei mehreren späterhin ab, zumal bei der actio rei uxoriae, funeraria und (falls sie hierher gehört) der actio negotiorum gestorum.

Weil höchst persönlich, sind diese Klagen anscheinend durchweg aktiv und passiv unvererblich, überdauern aber die capitis deminutio minima und media.

Dies der Hauptinhalt der hübschen Arbeit. An Mängeln sind zunächst häufige Druckfehler zu erwähnen, sogar in den Citaten (z. B. S. 8: loi 2, 10 D. 1, 4 statt loi 1, 4 D. 2, 10; S. 31: loi 10 D. 47, 10 statt loi 10 D. 47, 12; S. 34: loi 5 D. 6, 3 statt loi 5 pr. D. 3, 6). Wer ohne Titelrubrik, bloss in Zahlen citirt, muss diese doppelt genau revidiren!

Auch Irrthümer fehlen nicht, z. B. S. 38: der dolus ist zu beweisen beim iudicium contrarium, dagegen nicht beim iudicium calumniae; während es doch gerade umgekehrt war: G. 4. 178.

Nicht richtig auch, dass die festen Bruchtheile der retentiones den Geschworenen der actio rei uxoriae in der freien Arbitrirung des